

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. IWU/2023/019

Abteilung 240 - Technische
Infrastruktur

Federführung: Müller, Eberhard
Telefon: +49 7021 502-532

AZ:
Datum: 19.04.2023

**Gewässerentwicklungsplan für das Einzugsgebiet Wangerhaldenbach,
Weppach, Tobelbach und Westerbach mit Sonnensee**

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU)	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2023

ANLAGEN

- Anlage 1 - GEP Wangerhaldenbach - Erläuterungsbericht (ö)
- Anlage 2 - GEP Wangerhaldenbach - Bestandsplan (ö)
- Anlage 3 - GEP Wangerhaldenbach - Maßnahmenplan Weppach, Westerbach mit Sonnensee (ö)
- Anlage 4 - GEP Wangerhaldenbach - Maßnahmenplan Wangerhaldenbach und Tobelbach (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 240

Mitzeichnung von: 140, 230, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

Handlungsfelder

Priorität 1

- ☐ Wohnen und Quartiere
- ☐ Bildung
- ☐ Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 2

- ☐ Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- ☐ Mobilität und Versorgungsnetze
- ☒ Umwelt- und Naturschutz

Priorität 3

- ☐ Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- ☐ Kultur, Sport und Freizeit
- ☐ Gesundes und sicheres Leben

Priorität 4

- ☐ Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

- Die Stadt ist Vorreiterin beim Naturschutz und wird als solche wahrgenommen.
- Es besteht eine funktionierende Zusammenarbeit mit der interessierten Öffentlichkeit.

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

☐ Keine Auswirkungen

☒ Positive Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

☐ Negative Auswirkungen

- ☐ Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a
- ☐ Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq
- ☐ Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

Die CO₂-Reduktion ist abhängig von der Anzahl, Art und Umfang der Maßnahmen, die umgesetzt werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- ☒ Finanzielle Auswirkungen
- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	THH 02
Produktgruppe	5520
Kostenstelle/Investitionsauftrag	66205200
Sachkonto	42110002

In der Folge: Euro

- ☒ Finanzielle Auswirkungen
- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	THH 02
Produktgruppe	5520
Kostenstelle/Investitionsauftrag	66205200/ 702552040001
Sachkonto	78720000

Ergänzende Ausführungen:

Die finanziellen Auswirkungen in der Folge sind abhängig von der Anzahl, Art und Umfang der Maßnahmen, die umgesetzt werden. Unterhaltungsmaßnahmen werden über die im Haushalt

zur Verfügung gestellten Mittel auf der Kostenstelle 66205200 Wasserläufe, Gewässerbau Kirchheim, finanziert. Kleinere bauliche Maßnahmen, zu denen keine wasserrechtlichen Plangenehmigungen erforderlich sind, werden über die bereitgestellten Mittel auf dem Investitionsauftrag 702552040001 Gewässerentwicklungsplanungen und Hochwasserschutzmaßnahmen finanziert. Für größere Maßnahmen müssten im Haushalt zusätzliche Mittel aufgenommen werden, was jedoch im Haushalt 2024/2025 aufgrund einer Vielzahl anderer Projekte nicht vorgesehen ist.

ANTRAG

Zustimmung zum Gewässerentwicklungsplan Wangerhaldenbach, Weppach, Tobelbach und Westerbach mit Sonnensee.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kirchheim unter Teck beabsichtigt als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast für seine Fließgewässer II. Ordnung Gewässerentwicklungspläne (GEP) erarbeiten zu lassen. Mit dem hier vorliegenden GEP für das Gesamteinzugsgebiet von Wangerhaldenbach, Weppach, Tobelbach und Westerbach mit Sonnensee liegt neben den beiden GEPs Dupiggraben und Gießnau nun das dritte Planwerk vor.

Im Januar 2021 hat die Verwaltung drei Förderanträge für die GEPs Wangerhaldenbach, Trinkbach und Kegelesbach über die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft gestellt. Im März 2021 wurden sämtliche Anträge von der Förderstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart mit der Begründung von zu geringen Finanzmitteln im Fördertopf abgelehnt. Daraufhin hat die Verwaltung beschlossen, vorerst nur den hier vorliegenden kostengünstigsten der drei GEPs zu beauftragen.

Im Dezember 2021 wurden erneut Anträge für die GEPs Trinkbach und Kegelesbach gestellt. Nach dem Eingang der Ablehnungsbescheide im August 2022 gingen überraschend die Förderzusagen zu den beiden vorgenannten GEPs im Oktober 2022 ein, so dass die Beauftragungen erfolgen konnten. Mit der Fertigstellung der GEPs Trinkbach und Kegelesbach ist Mitte des Jahres 2024 zu rechnen.

Damit sind lediglich noch die beiden GEPs für die Lindach und die Lauter, innerhalb der Gemarkungsgrenze bis zum Mündungsbereich Lindach - Lauter, ausstehend.

Übersicht der Gewässerentwicklungspläne (Stand April 2023):

Gewässerentwicklungsplan	Fertigstellung (Beschlussfassung)
Dupiggraben mit Speckbach	April 2019
Gießnau mit Jauchertbach, Bächlesgraben, Sairbach Simriswasenbächle, Bärsaugraben und Windbach/Ehnisbach	April 2022
Wangerhaldenbach mit Weppach, Tobelbach und Westerbach mit Sonnensee	Mai 2023
Kegelesbach mit Dornbrunnenbach	derzeit In Bearbeitung, Fertigstellung Juni 2024
Trinkbach mit Wiestalgraben und Peterbach	derzeit In Bearbeitung, Fertigstellung Juni 2024
Lindach	Bearbeitung 2024 - 2025
Lauter bis Mündung Lindach	Bearbeitung 2024 - 2026

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Allgemeines, Veranlassung und Zielsetzung

Den gesetzlichen Rahmen für die Planung geben das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vor, wonach Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, um den guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer herzustellen. Der GEP stellt einen verfeinerten, fachspezifischen Landschaftsplan für die Gewässer dar und hat einen ähnlichen Planungshorizont von etwa 20 Jahren. Alle vorhandenen Informationen, die für die Gesamtbetrachtung des Gewässers notwendig sind, wurden gesammelt und gebündelt, sowie fehlende Informationen ergänzt. Hervorzuheben ist die Gesamtbetrachtung des gesamten Einzugsgebietes von Wangerhaldenbach und Weppach mit allen Seitengewässern, da ökologische Zusammenhänge und hochwasserrelevante Aspekte sinnvollerweise in ihrer Gesamtheit untersucht werden sollen. Im Gegensatz zum GEP Gießnau war keine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich, da sich alle betrachteten Gewässer vollständig auf der Gemarkung Kirchheim unter Teck befinden.

Die Länge der untersuchten Gewässer beträgt insgesamt ca. 5,37 Kilometer. Im Einzelnen sind dies der Wangerhaldenbach mit 2,327 Kilometer, die Weppach mit 1,341 Kilometer, der Tobelbach mit 0,5 Kilometer und der Westerbach mit 1,198 Kilometer mit dem etwa 2100 Quadratmeter großen Stillgewässer Sonnensee.

Ziel des GEPs ist die Bereitstellung eines konkreten Maßnahmenkataloges zur dauerhaft naturnahen Entwicklung der Gewässer, der im Rahmen der Unterhaltungs- und Ausbaulast zielgerichtet und effizient umgesetzt werden kann. Ein GEP ist zudem ein Handlungsinstrument, alle Maßnahmen an Gewässern zu koordinieren, um mittels nachhaltiger Gewässerbewirtschaftung funktionsfähige Fließgewässerökosysteme zu erhalten und zu entwickeln.

Die Gewässerentwicklungsplanung zeigt parzellenscharf auf und begründet, an welchen Gewässerabschnitten eine Erhaltung eines schützenswerten Zustandes, eine Entwicklung in einen naturnahen Gewässerzustand durch Unterhaltung bzw. auch Nichtunterhaltung und eine naturnahe Umgestaltung notwendig ist. Dies gibt der Verwaltung ein Instrument an die Hand, knappe Haushaltsmittel effektiv für eine naturnahe Entwicklung der Gewässer und ein zielgerichtetes Hochwassermanagement zu nutzen.

Die Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck kann auf Grundlage des GEPs auf einen Blick Maßnahmen benennen, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen realisierbar sind. Der GEP erhält keinen rechtlichen Status, sollte aber nach Empfehlung der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) soll hier ebenfalls verwiesen werden. Zudem dient der GEP als Handlungsleitfaden für Entscheidungen der Verwaltung, wo Vorkaufsrechte nach Wassergesetz bevorzugt ausgeübt werden sollen.

Nach der seit 2015 geltenden Förderrichtlinie Wasserwirtschaft ist die Erstellung eines GEPs mit bis zu 70 Prozent förderfähig. Wie in der Zusammenfassung bereits erwähnt, gab es bei der hier vorliegenden Planung keine finanzielle Beteiligung durch die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft. Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen, ist bis zu 85 Prozent zuschussfähig. Die Förderfähigkeit erhöht sich deutlich, wenn zu dem betroffenen Gewässerabschnitt ein GEP vorliegt. Hingegen sind für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen lediglich Förderhöhen bis maximal 70 Prozent möglich, wobei diese jedoch meist deutlich niedriger ausfallen.

Maßnahmen aus dem GEP, die eine Biotopaufwertung in Gewässern und dessen Umfeld zur Folge haben, sind ökokontofähig. Ebenfalls können in der Regel auch die Anteile über das Ökokonto verrechnet werden, die über die bis zu 85 Prozent hohe Förderquote nicht vom Land finanziert werden.

Methodik

Grundlage der Fachplanung ist eine allgemeine Analyse der naturräumlichen Gegebenheiten, wobei einerseits vorhandene Studien, Kartengrundlagen, Luftbilder etc. verwendet wurden und andererseits Kartierungen entlang der Gewässer im Winterhalbjahr 2021/2022 erfolgt sind. Anhand des Leistungskataloges der Landesanstalt für Umweltschutz wurden die erforderlichen Daten erfasst und zusammengetragen. Durch die lückenlose Erfassung der Realnutzung und der ökomorphologischen Strukturen der Gewässer und des Gewässerumfeldes lassen sich exakte Aussagen zum Gewässerzustand ableiten. Die Ergebnisse der Zustandserfassung sind in einem Bestandsplan dargestellt (Anlage 2 zur Sitzungsvorlage WU/2023/019).

Um die Beeinträchtigungen der Gewässerstrecken darzustellen, wurden die Gewässer nach dem Grad der Naturnähe bewertet. Die ökomorphologische Zustandserfassung und -bewertung erfolgt nach dem Feinverfahren der Gewässerstrukturgütekartierung in Baden-Württemberg. Als Bewertungsmaßstab dient der heutige potentielle natürliche Gewässerzustand, der entsprechend der naturräumlichen Gegebenheiten unterschiedlichen Gewässertypen angehört.

Unter Einbeziehung von einschränkenden Faktoren wie zum Beispiel der Siedlungsentwicklung, wurden für den anzustrebenden Gewässerzustand realistische Entwicklungsziele entwickelt. Die Differenz aus dem anzustrebenden Entwicklungsziel und den aus der Bewertung ermittelten Defiziten ergibt den Handlungsbedarf. Dieser wird in einem Maßnahmenkatalog dargestellt. Die Ergebnisse sind in den Bewertungs- und Maßnahmenplänen dargestellt (Anlagen 3 und 4 zur Sitzungsvorlage WU/2023/019).

Bestandsanalyse und Bewertung der Gewässer

Ergänzend zu der oben genannten Erfassung von Realnutzung und ökomorphologischen Strukturen sind die maßgeblichen Gewässerstrukturen wie Ufer- und Sohlverbau, Querbauwerke, Verdolungsstrecken, wasserwirtschaftliche Anlagen, Uferbewuchs etc. in den Bestandsplänen dargestellt. Abgeleitet daraus wurden in jedem Fließgewässer homogene Abschnitte gebildet, die sowohl im Bericht (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage WU/2023/019) textlich und bebildert als auch in den Plänen zeichnerisch dargestellt sind. Aus den Erhebungsparametern der ökomorphologischen Strukturen leitet sich die Gewässerstrukturgüte ab, die in ein siebenstufiges Klassifikationssystem von Strukturgüteklasse 1 (unverändert) bis Strukturgüteklasse 7 (vollständig verändert) unterteilt ist. Die prozentuale Verteilung der Strukturgüte ist in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage WU/2023/019 ausführlich beschrieben. Diese soll beispielhaft anhand der Weppach dargestellt werden:

- 18 Prozent der Abschnitte sind „unverändert“ (Strukturgüteklasse 1)
- 4 Prozent der Abschnitte sind „gering verändert“ (Strukturgüteklasse 2)
- 33 Prozent der Abschnitte sind „mäßig verändert“ (Strukturgüteklasse 3)
- 15 Prozent der Abschnitte sind „deutlich verändert“ (Strukturgüteklasse 4)
- 0 Prozent der Abschnitte sind „stark verändert“ (Strukturgüteklasse 5)
- 0 Prozent der Abschnitte sind „sehr stark verändert“ (Strukturgüteklasse 6)
- 30 Prozent der Abschnitte sind „vollständig verändert“ (Strukturgüteklasse 7)

Ziel ist die Erreichung der Strukturgüteklasse 2 im Außenbereich und Klasse 3 im Siedlungsbereich.

Ermittlung der Planungsziele, Leitbildentwicklung

Das Leitbild beschreibt den heutigen potentiellen natürlichen Gewässerzustand, wie er sich einstellen würde, wenn alle Nutzungen im und am Gewässer aufgelassen und alle Verbauungen entnommen würden. Es trägt der Tatsache Rechnung, dass verschiedene menschliche Nutzungen zu irreversiblen Veränderungen im Landschaftshaushalt geführt haben.

Eine zielgerichtete Gewässerentwicklungsplanung setzt eine möglichst genaue Kenntnis des heutigen potentiell natürlichen Gewässerzustands voraus. Zum einen um eine Bewertung der Strukturgüte der Gewässer nach ihrer Naturnähe vornehmen zu können, zum anderen um realistische Zielvorstellungen und Maßnahmen definieren zu können.

Der Vorstellung eines natürlichen, nicht gestörten Naturhaushalts steht die bisherige und künftige menschliche Nutzung der Landschaft entgegen. Unterschiedliche Anforderungen bezüglich der Gewässer und der Gewässerrandstreifen als mehr oder minder intensiv genutzte Ressource (Brauchwasser, Vorflut, Siedlungsfläche) einerseits, sowie einer hohen Qualität und nachhaltigen Nutzbarkeit (Trinkwasser, Erholung, Naturschutz, Landwirtschaft, Wasserhaushalt) andererseits, führen zu erheblichen Konflikten. Das Ziel der ökologisch orientierten Gewässerentwicklung, einen möglichst naturnahen bis natürlichen Gewässerzustand entsprechend der Leitbildbeschreibung zu schaffen bzw. wiederherzustellen, lässt sich für die im Gewässerentwicklungsplan bearbeiteten aufgrund bestehender, oft unumgänglicher Eingriffe in den Gewässerhaushalt nicht mehr uneingeschränkt erreichen. Restriktionen für eine natürliche und dynamische Gewässerentwicklung ergeben sich für die überwiegenden Gewässerabschnitte maßgeblich aus der vorhandenen Flächennutzung (Siedlung, Verkehr, Erholung, Landwirtschaft, Naturschutz) und dem teilweise damit verbundenen Gewässerausbau (Hochwasserschutz, Objektschutz), als kurz- und mittelfristig nicht veränderbare Zwangspunkte.

Um dennoch ein, zwar vom naturnahen Zustand abweichendes, aber realisierbares Entwicklungsziel für die Gewässerabschnitte entwickeln zu können, werden die Bachläufe in folgende übergeordnete, homogene Bereiche unterteilt:

- Außenbereich (überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Nutz- und Kleingärten, Wald)
- Siedlungsbereich (Siedlungsflächen, übergeordnete Verkehrsanlagen wie Straße und Bahnlinien, Wasserkraftanlagen)

Sowohl für den Außenbereich als auch für den Siedlungsbereich werden unterschiedliche Entwicklungsziele definiert (auszugsweise Darstellung):

- Außenbereich: Erhalt bzw. Schaffung von 10 Metern breiten Gewässerrandstreifen; Zulassen der Eigendynamik wo möglich; Entwicklung eines durchgängigen Bachlaufes in der Gewässersohle, Uferbereich und Böschung; Schließen von Drainageflächen zur Wiedervernässung von Flächen
- Siedlungsbereich: Erhalt bzw. Schaffung von 5,0 Meter breiten Gewässerrandstreifen; Einbindung des Gewässers in das Ortsbild; Förderung der Erlebbarkeit; Gewährleistung eines geordneten Hochwasserabflusses; ggf. ingenieurbioökologische Ufersicherungsmaßnahmen bei Uferabbrüchen, die nicht belassen werden können

Maßnahmenkonzept

Durch menschliche Beeinflussung (Flächen- und Gewässernutzung) sind die untersuchten Gewässer teilweise stark beeinträchtigt, weshalb der Zustand oft deutliche Defizite gegenüber den Entwicklungszielen aufweist. Dies gilt überwiegend für die verdolten Abschnitte und die Bereiche, in denen die Bebauung nahe an die Gewässer heranrückt.

Die Maßnahmenempfehlungen zu den einzelnen Zielsetzungen werden in drei Maßnahmenkategorien unterteilt und sind in den Bewertungs- und Maßnahmenplänen des GEP homogenen Gewässerabschnitten zugewiesen:

- Erhalt (Schutz)
- Entwicklung
- Umgestaltung (Naturnahe Umgestaltung)

Entsprechend dem Entwicklungsziel sind der jeweiligen Maßnahmenkategorie (Erhalt, Entwicklung, Umgestaltung) verschiedene Maßnahmentypen (Einzelmaßnahmen) zugeordnet. Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur können nicht immer eindeutig bzw. ausschließlich einer Kategorie zugeordnet werden. So können Verbesserungen der Gewässerstruktur zum einen über Unterhaltungsmaßnahmen, zum anderen über Ausbaumaßnahmen erreicht werden. Der ausschlaggebende Unterschied besteht im zeitlichen Zielhorizont, der für die Erreichung des Ziels betrachtet wird. Ein Gewässer mit hoher Eigenentwicklungsfähigkeit erreicht einen Zielzustand früher als ein Gewässer mit geringem Regenerationspotential.

Den einzelnen Maßnahmentypen (Einzelmaßnahmen) werden drei unterschiedliche Prioritäten (sehr hoch, hoch und gering) zugewiesen. Die wesentlichen Kriterien für die Festlegung der Priorität ergeben sich zum einen aus der fachlichen Notwendigkeit und zum anderen aus der Einschätzung der zeitlichen Durchsetzbarkeit und ein hoher Nutzen-Kosten-Effekt. Die fachliche Gewichtung steht hier im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Handlungsschwerpunkte sind nicht als festgelegte oder abschließende Vorgabe zu verstehen, sondern stellen eine Empfehlung aufgrund bekannter Sachverhalte dar. Die Abgrenzung ist entsprechend der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht starr, woraus sich eine veränderte und angepasste Maßnahmenfolge ergeben kann.

Die Priorisierung mit einem Grobkostenrahmen ist in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage WU/2023/019 ausführlich dargestellt.

Die Umsetzung von Maßnahmen, insbesondere naturnahe Umgestaltungen, bedürfen in aller Regel einer wasserrechtlichen Genehmigung und werden von der Verwaltung als jeweils eigener Investitionsauftrag angemeldet. Kleinere Maßnahmen, die einer naturnahen Entwicklung dienen, bedürfen in Abhängigkeit von deren Umfang meist keiner wasserrechtlichen Genehmigung und können über den bestehenden Investitionsauftrag „Maßnahmen aus Gewässerentwicklungsplanungen und Hochwasserschutzmaßnahmen“ finanziert und sukzessive umgesetzt werden. Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Gewässerabschnitten können im Regelfall über zielgerichtete Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden.